

mit dem belohnenden Gefühl in unsere Heimath zurückzukehren, daß wir Alles gethan, keine Opfer und Anspannung unserer Kräfte gescheut haben, um soviel möglich unserem Berufe zu genügen.

Ferner steht auf der Registrate:

5) Den 24. Mai. Der Abgeordnete Junghanns überreicht eine von dem Buchhändler Herrn Karl Gottlieb Richter zu Leipzig ihm zur Abgabe übergebene Druckschrift des Privatdozenten Herrn D. Emil Ferdinand Bogel unter dem Titel: Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des Königreichs Sachsen.

Präsident: Die Schrift wird zur Bibliothek zu nehmen, und der Abgeordnete aus unserer Mitte (Junghanns), welcher solche an uns gebracht hat, zu ersuchen sein, daß er die Güte habe, dem Ubersender dafür den Dank der Kammer auszusprechen.

6) Den 25. Mai. Mittheilung des hohen Gesamtministeriums zu dem höchsten Dekrete vom 23. Mai d. J., die Bedürfnisse der Taubstummenunterrichtsanstalten betreffend.

Präsident: Wegen der in diesem allerhöchsten Dekrete liegenden finanziellen Bestimmungen wird die Kammer damit einverstanden sein, daß selbiges an die 2. Deputation gelange. Wird von der Kammer einstimmig bejaht.

7) Den 25. Mai. Der Abgeordnete Koch bittet um Urlaub vom 29. Mai bis 2. Juni d. J. (Wird einstimmig bewilligt.) — 8) Eod. Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Bannrechte betr. (Zum Druck und auf eine Tagesordnung.)

Präsident: Die Abgeordneten v. Egidy, v. Beschwitz und Puttrich haben theils wegen dringender Geschäfte, theils wegen Krankheit sich für heute entschuldigt.

Hierauf geht man zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabenbudget befindet. Man war bis zur Position 24g. gekommen.

Zu Position 24g. Das Postulat an 2300 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. zu Verabreichungen an Communen, Lokalanstalten, Innungen und Schützengesellschaften übersteigt die vorige Bewilligung von 1800 Thlr., wiewohl nur scheinbar, um 500 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. und zerfällt in 2 Abtheilungen a) 959 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. zu Verabreichungen an Communen, Lokalanstalten, Innungen etc., b) 1340 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. zu Unterstützungen an Schützengesellschaften statt früherer

Kranksteuerbefreiung. Die Post unter a., deren spezielle Sätze die Beilage Nr. VII. nachweist, ist dieselbe, für welche bei vorigem Landtage 1800 Thlr. bewilligt worden sind, und bei der in Folge ständischen Antrags eine Abminderung von 840 Thlr. 4 Gr. 2 Pf. eingetreten ist. Weitere Veränderungen sind nach den erhaltenen Mittheilungen nicht thunlich erschienen. Der Zinsenbeitrag Nr. 1. von 150 Thlr. für die Commune Dippoldiswalde ist wegen des Erfordernisses noch mit 50 Thlr. in Ansatz zu bringen gewesen. 200 Thlr. (Nr. 2.) als Beitrag zu den Verwaltungskosten der Sparkasse zu Dresden sind durch höchste Dekrete vom 17. Januar 1821 und 2. Februar 1822 auf die Dauer des Bestehens dieser Sparkasse zugesichert und daher gemäß §. 19. der Verfassungsurkunde wieder aufgeführt worden. Für die Wiederaufnahme der Posten unter 3 bis mit 13. hat sich bei den angestellten Erörterungen ein so begründeter Anspruch ergeben, daß die fernere Verabreichung nicht zu versagen gewesen. Was insbesondere die 4te und 5te Post anlangt, so finden sich beide schon seit dem Jahre 1736 in den confirmirten Ordnungen der Dresdner Bogenschützen aufgeführt und beruhen auf unwiderrüflicher landesherrlicher Bewilligung, die zuletzt unterm 18. October 1828 erfolgt ist. Die Post Nr. 14. war früher auf die Oberlausitzer Hauptabgabekasse gewiesen, ist aber vom Jahre 1834 auf das hier in Frage stehende Dispositionsquantum mit zu übernehmen und seiner allgemeinen Nützlichkeit wegen zum Behuf der Fortbewilligung in Ansatz zu bringen gewesen. Der Ansatz unter b. (Nr. 15.) ist in der Beilage J. zur ständischen Schrift vom 29. October 1834 mit 1352 Thlr. 6 Gr. 3½ Pf. bewilligt und irrthümlich auf 1340 Thlr. 19 Gr. 7 Pf. gestellt worden; er erhöht sich nach den erhaltenen commissarischen Mittheilungen um 22 Thlr. 6 Gr., weil die den Schützengesellschaften zu Altenberg, Neugeißing, Altgeißing und Lengfeld zu gewährenden Unterstützungen nur zur Hälfte in Aufrechnung gekommen sind, und es stellt sich nun diese Post auf 1363 Thlr. 1 Gr. 7 Pf. Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 6. November 1834 vorbehaltenen Anordnung über zweckmäßige Verwendung dieser Unterstützungen haben die angestellten Erörterungen ergeben, daß selbige schon jetzt auf eine zweckwidrige, oder unangemessene Art nicht verwendet worden, und es sind die Kreisdirectionen noch besonders angewiesen worden, darauf zu sehen, daß sie auch fernerhin nur zu gemeinnützigen, auf Förderung des Instituts der Schützengesellschaften berechneten Zwecken verwendet werden. Unter diesen Umständen findet die Deputation unbedenklich, der Kammer anzurathen: sie möge die geforderten 2300 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. mit 2322 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. bewilligen.

Da Niemand das Wort verlangt, richtet der Präsident die Frage an die Kammer: „Ob sie die zu Verabreichungen an Communen, Lokalanstalten, Innungen und Schützengesellschaften postulirten 2300 Thlr. 15 Gr. 5 Pf. mit 2322 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. bewilligen wolle?“ Wird gegen 2 Stimmen bejaht.

(Fortsetzung folgt.)